Stefan Jeske

Mobilfunk:

14. März 2025

Familienkasse Bayern Nord

90316 Nürnberg

Betreff: Widerspruch gegen die Ablehnung des Kindergeldantrags,
Kindergeldnummer ,
sowie Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 16. Dezember 2024, eingegangen am 24. Dezember 2024, ein, mit dem mein Antrag auf Kindergeld für meine Kinder Jonas (geb.) und Lukas (geb.) abgelehnt wurde.

Da ich den Bescheid erst jetzt bearbeiten konnte, beantrage ich zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 58 VwGO. Ich bitte um erneute Prüfung meines Anspruchs unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sachlage und rechtlichen Argumente.

Sachverhalt:

Ich, Stefan Jeske, war vom 4. März 2024 bis 30. November 2024 in Deutschland einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Tätigkeit als Angestellter bei der Firma BSD Europe GmbH nachgegangen. Dies belege ich mit beigefügten Gehaltsabrechnungen. Von Ende Februar bis Ende November 2024 hielt ich mich in Deutschland auf, konnte jedoch keinen bezahlbaren Wohnraum im Raum Köln finden und übernachtete bei Freunden und Bekannten, weshalb ich keinen Wohnsitz in Deutschland gemeldet habe.

Anfang Dezember 2024 bin ich zu meiner Familie nach Spanien zurückgekehrt. Der Ablehnungsbescheid wurde an die Adresse meiner Mutter () gesendet und ging dort am 24. Dezember 2024 ein. Zu diesem Zeitpunkt befand ich mich bereits mit meiner Familie zusammen in Portugal, weshalb ich erst jetzt reagieren kann.

Meine Ehefrau, Tina (geb.), und ich sind seit dem verheiratet und leben nicht getrennt. In Ihrem Schreiben vom 10.07.2024 (Kopie anbei) wurde angenommen, dass die Kindsmutter die Kinder ab Juni 2024 in einen eigenen Haushalt aufgenommen habe, weshalb das Kindergeld ab diesem Zeitpunkt abgelehnt wurde. Diese Annahme ist unzutreffend und offenbar auf einen groben Fehler zurückzuführen: Die Reisepässe unserer Kinder wurden bereits

am 24.07.2023 in der deutschen Botschaft in Ljubljana verlängert, nicht im Jahr 2024.

Es gibt daher keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass im Juni 2024 ein neuer Haushalt entstanden sein könnte. Meine Ehefrau war im gesamten Jahr 2024 mit unseren gemeinsamen Kindern (beide deutsche Staatsbürger) im Wohnmobil im europäischen Raum unterwegs. Dies kann sie durch Tankbelege aus verschiedenen EU-Ländern nachweisen. In den Reisepässen (Kopien anbei) unserer Kinder ist lediglich eine Adresse in Slowenien eingetragen, die seit der Verlängerung am 24.07.2023 besteht; dies spiegelt jedoch nicht unseren tatsächlichen Wohnsitz wider, da wir mobil leben. Meine Ehefrau hatte 2024 keine eigenen Einkünfte.

Rechtliche Begründung:

1. **Anspruch auf Kindergeld**: Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 63 BKGG habe ich als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld für meine Kinder, die sich mit ihrer Mutter im EU-Raum aufgehalten haben. Die EU-Verordnung 883/2004 sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, C-322/17 vom 14. Februar 2019) bestätigen, dass Familienleistungen auch bei Aufenthalt der Kinder in einem anderen EU-Land gewährt werden, wenn ein Elternteil in Deutschland steuerpflichtig ist. Der Bundesfinanzhof (BFH, III R 17/16 vom 27. Juli 2017) unterstützt dies ebenfalls. Der mobile Aufenthalt im Wohnmobil erfüllt den „gewöhnlichen Aufenthalt" im Sinne dieser Regelungen, da meine Kinder durchgehend in EU-Ländern waren, was durch Tankbelege dokumentiert ist.

 Selbst unter der falschen Annahme der Familienkasse, dass die Kinder ab Juni 2024 in Slowenien leben, hätte ich für die Monate März, April und Mai 2024 Anspruch auf Kindergeld gehabt, da ich in diesem Zeitraum unstreitig steuerpflichtig war und die vermeintliche Änderung erst ab Juni angenommen wurde. Tatsächlich ist die Annahme für Juni 2024 haltlos, da die Reisepässe unserer Kinder bereits am 24.07.2023 verlängert wurden – über elf Monate vor dem relevanten Zeitraum – und kein neuer Haushalt in Slowenien entstanden ist, wie unsere mobile Lebensweise und die Tankbelege belegen. Die Nichtbewilligung für diese Monate ist daher rechtswidrig.

2. **Formeller Fehler**: Der Ablehnungsbescheid vom 16.12.2024 ist nicht rechtsgültig unterschrieben. Gemäß § 126 BGB i.V.m. § 37 VwVfG erfordert ein Verwaltungsakt eine eigenhändige Unterschrift mit Vor- und Nachnamen. Der Bescheid ist lediglich mit einer Paraphe unterzeichnet, was seine Rechtswirksamkeit infrage stellt.

 Gleiches gilt für zwei weitere Schreiben der Familienkasse, darunter das Schreiben vom 10.07.2024, die ebenfalls nicht mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sind, sondern nur mit Nachnamen ohne Kontext. Diese systematischen formellen Mängel verstärken die Unwirksamkeit Ihrer Entscheidungen. Ich bitte um Vorlage der Originalschreiben zur Überprüfung.

3. **Wiedereinsetzung**: Da der Bescheid am 24. Dezember 2024 bei meiner Mutter einging und ich mich zu diesem Zeitpunkt in Portugal befand, war ich ohne Verschulden verhindert, die Widerspruchsfrist von einem Monat (bis 24. Januar 2025) einzuhalten (§ 58 VwGO). Ich bitte

daher um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

4. **Kindeswohl und finanzielle Lage**: Das Kindergeld ist für unsere Familie von existenzieller Bedeutung, da wir im Jahr 2024 ausschließlich von meinen Einkünften gelebt haben. Meine Nettoeinnahmen beliefen sich auf: März Euro, April Euro, Mai Euro, Juni Euro, Juli Euro, August Euro, September Euro, Oktober Euro, November Euro. Insbesondere in den Monaten Mai (Euro), Juni (Euro) und Juli (Euro) lag mein Einkommen weit unter der Grenze von etwa Euro, die eine Familie mit zwei Kindern mindestens zum Leben benötigt. Auch in März, April und September lag mein Einkommen nur knapp darüber. Während ich in Deutschland bei Freunden und Bekannten lebte und dadurch sehr geringe Lebenshaltungskosten hatte, konnte ich einen Großteil meiner Einkünfte meiner Familie zur Verfügung stellen.

 Meine Ehefrau hat unsere beiden Kinder (13 und 10 Jahre alt) allein betreut, ohne eigenes Einkommen. Sie lebten autark im Wohnmobil, wobei die Hauptkosten aus Spritverbrauch und Lebensmitteln bestanden. Wir haben unseren Kindern stets ausreichend Essen zur Verfügung gestellt, doch in den Monaten mit niedrigem Einkommen war es eine erhebliche finanzielle Herausforderung, weitere Grundbedürfnisse wie Kleidung und schulische Materialien zu finanzieren, weshalb wir Rücklagen aus Monaten mit höherem Einkommen (z. B. August) nutzen mussten.

 Die Ablehnung des Kindergeldes gefährdet das Wohlergehen unserer Kinder und widerspricht dem Zweck des Kindergeldes gemäß § 1 BKGG, Familien zu unterstützen und das Kindeswohl zu sichern.

Antrag:

Ich beantrage die Aufhebung des Ablehnungsbescheids und die Bewilligung des Kindergeldes für den Zeitraum 04.03.2024 bis 30.11.2024 für meine beiden Kinder. Selbst unter der Annahme Ihres Schreibens vom 10.07.2024 hätte das Kindergeld zumindest für die Monate März, April und Mai 2024 bewilligt werden müssen, da ich in diesem Zeitraum unstreitig steuerpflichtig war und die vermeintliche Aufnahme in einen Haushalt in Slowenien erst ab dem Juni 2024 angenommen wurde – eine Annahme, die zudem auf einem Fehler beruht, da die Reisepässe bereits am 24.07.2023 verlängert wurden. Die Ablehnung für Juni 2024 ist ebenfalls unbegründet, da meine Kinder auch in diesem Monat mit meiner Frau im Wohnmobil lebten und mein Anspruch fortbestand. Alternativ bitte ich um eine rückwirkende Bewilligung auf Antrag meiner Ehefrau (§ 66 Abs. 2 BKGG).

Sollte das Kindergeld bewilligt werden, bitte ich zudem um Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG für die Monate Mai (Euro), Juni (Euro) und Juli (Euro), in denen mein Nettoeinkommen weit unter Euro lag, sowie eine Prüfung für März (Euro), April (Euro) und September (Euro), da unsere Familie 2024 allein von meinen Einkünften lebte und meine Ehefrau unsere Kinder ohne eigenes Einkommen betreute, was unsere finanzielle Situation erheblich belastet hat. Ich füge Gehaltsabrechnungen, eine Versicherung an Eides statt meiner Ehefrau, eine Kopie Ihres Schreibens vom 10.07.2024 sowie Kopien der Reisepässe meiner Kinder und Tankbelege bei.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Jeske

Anlagen:
- Kopie des Ablehnungsbescheids
- Gehaltsabrechnungen der (März-November 2024)
- Eidesstattliche Erklärung meiner Ehefrau
- Kopie des Schreibens der Familienkasse vom 10. Juli 2024
- Tankbelege
- Kopien der Reispässe von Jonas und Lukas

Versicherung an Eides statt

Ich, Tina geb. , geboren am , wohnhaft derzeit mobil im Wohnmobil, erkläre hiermit an Eides statt:

1. Mein Ehemann, Stefan Jeske, und ich sind seit dem verheiratet und leben nicht getrennt. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 war ich mit unseren gemeinsamen Kindern, Jonas (geb.) und Lukas (geb.), mit einem Wohnmobil im europäischen Raum unterwegs. Beide Kinder besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft. In einem Schreiben der Familienkasse vom 10.07.2024 (Kopie anbei) wurde angenommen, ich hätte die Kinder ab dem 24.06.2024 in einen eigenen Haushalt in Slowenien aufgenommen. Dies ist unzutreffend, da wir als Familie durchgehend zusammenleben, auch wenn mein Mann 2024 vorübergehend in Deutschland gearbeitet hat. Die Reisepässe (Kopien anbei) unserer Kinder wurden bereits am 24.07.2023 in der deutschen Botschaft in Ljubljana verlängert, weshalb die Annahme eines neuen Haushalts ab Juni 2024 jeglicher Grundlage entbehrt.

2. Wir haben uns während dieser Zeit überwiegend autark auf freien Wohnmobilstellplätzen aufgehalten, weshalb keine Belege für Stellplätze vorliegen. Den Aufenthalt in verschiedenen EU-Ländern kann ich jedoch durch Tankbelege nachweisen, die regelmäßige Käufe von Kraftstoff in Ländern wie z. B. Spanien, Frankreich, Italien, Slowenien und Portugal dokumentieren. Diese Belege lege ich bei. In den Reisepässen unserer Kinder ist eine Adresse in Slowenien eingetragen, die seit der Verlängerung am 24.07.2023 besteht; dies entspricht jedoch nicht unserem tatsächlichen Wohnsitz, da wir mobil leben.

3. Mein Ehemann, Stefan Jeske, war von Ende Februar bis Ende November 2024 in Deutschland und ist vom 04.03.2024 bis 30.11.2024 einer einkommensteuerpflichtigen Tätigkeit bei der nachgegangen, wie durch seine Gehaltsabrechnungen belegt. Anfang Dezember 2024 ist er zu uns nach Spanien zurückgekehrt. Der Ablehnungsbescheid der Familienkasse ging am 24.12.2024 bei seiner Mutter () ein, während er sich zu diesem Zeitpunkt mit uns zusammen in Portugal befand.

4. Ich hatte im Jahr 2024 keine eigenen Einkünfte und habe unsere Kinder allein betreut. Unsere Familie lebte ausschließlich von den Einkünften meines Mannes, die laut seinen Gehaltsabrechnungen wie folgt waren: März 1 Euro, April Euro, Mai Euro, Juni Euro, Juli Euro, August Euro, September Euro, Oktober Euro, November Euro. Insbesondere in den Monaten Mai, Juni und Juli war das Einkommen extrem niedrig. Mein Mann lebte in Deutschland bei Freunden und Bekannten, wodurch er sehr geringe Lebenshaltungskosten hatte und einen Großteil seines Einkommens unserer Familie zur Verfügung stellen konnte. Wir lebten als Familie autark im Wohnmobil, wobei unsere Hauptkosten aus Spritverbrauch und Lebensmitteln bestanden. Wir haben unseren Kindern stets ausreichend Essen zur Verfügung gestellt, doch das Kindergeld, auf das wir Anspruch hatten, wurde uns für die Monate März bis Juni 2024 nicht gezahlt. Dadurch war es eine große finanzielle Herausforderung, weitere Grundbedürfnisse wie Kleidung und schulische Materialien zu finanzieren, weshalb wir Rücklagen aus anderen

Monaten gemeinsam nutzen mussten. Das Kindergeld und ein möglicher Kinderzuschlag sind daher essenziell, um das Wohlergehen unserer Kinder zu sichern.

Ich versichere gemäß § 294 ZPO, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Versicherung an Eides statt strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (§ 156 StGB), und erkläre diese Angaben an Eides statt mit der gleichen Wirkung wie eine vor Gericht abgegebene eidesstattliche Versicherung

/Portugal, 14. März 2025

Tina